

31. März 2020
**Aufsichtsrechtlicher
Risikobericht der
DZ BANK Institutsgruppe**

Inhalt

1	Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung	3
2	Anwendungsbereich	5
2.1	Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungszwecke und für aufsichtsrechtliche Zwecke	5
3	Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	10
4	Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern	11
4.1	Eigenmittel	11
4.2	Eigenmittelanforderungen	16
4.2.1	RWA-Fluss-Rechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz	19
4.2.2	Quantitative Informationen zum internen Marktrisikomodell	19
4.3	Kapitalkennziffern	20
4.4	Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen	20
5	Verschuldungsquote	22
5.1	Verschuldung im CRR-Rahmenwerk	22
6	Abbildungsverzeichnis	23

1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**Capital Requirements Directive IV, CRD IV**) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (**Capital Requirements Regulation, CRR**) in europäisches Recht umgesetzt. Des Weiteren werden mit Inkrafttreten der **neuen Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation II, CRR II)** am 27. Juni 2019 die bankaufsichtlichen Vorgaben der Offenlegung nach Säule 3 umfassend novelliert und somit die Finalisierung von Basel III endgültig in europäisches Recht umgesetzt. Der erste Berichtstermin der neuen Anforderungen ist der 30. Juni 2021.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR finden ergänzend die von der EBA veröffentlichte **Leitlinie zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11)** vom 7. August 2017, die **Leitlinie zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsmanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** vom 21. Juni 2017 (**EBA/GL/2017/01**) und seit dem 31. Dezember 2019 die **Leitlinie über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen (EBA/GL/2018/10)** sowie diverse für die Offenlegung relevante Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Die Leitlinien konkretisieren die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Tabellen und Vorlagen. Darüber hinaus gilt weiterhin das **Rundschreiben 05/2015 (BA)** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14 vom 23. Dezember 2014). Ferner sind die Anforderungen in Bezug auf die Häufigkeit der Offenlegung durch die EBA/GL/2016/11 erweitert worden. Die Leitlinie bleibt weiterhin bis zum vollständigen Anwendungsbeginn der CRR II gültig. Die CRR II enthält zusätzlich mit Artikel 434a ein Mandat der EBA zur Entwicklung einheitlicher Offenlegungsformate, welches ab sofort gültig ist. Die EBA übermittelt der Kommission die Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum 28. Juni 2020. Das geplante Inkrafttreten ist am 28. Juni 2021.

Mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 31. März 2020, konsolidiert auf Institutsgruppenebene, erfüllt die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen (EU-Mutterinstitut) der DZ BANK Institutsgruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG)) ihre Offenlegungspflicht nach Artikel 436 Absatz 1 Buchstabe a CRR.

Der Schwerpunkt dieses Berichts liegt auf den aufsichtsrechtlichen **Vorgaben der CRR zur Offenlegung**.

Auf Basis der DZ BANK Institutsgruppe enthält der vorliegende Bericht neben Informationen zum **Risikomanagement** und zum **Anwendungsbereich** insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- **Liquiditätsdeckungsquote** (Liquidity Coverage Ratio, LCR)
- **Eigenmitteln** und **Eigenmittelanforderungen**
- **Kapitalkennziffern**
- **Verschuldungsquote** (Leverage Ratio, LR)

Eine Darstellung der Risk-Weighted-Asset-(RWA-)Fluss-Rechnung für Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem Internen Modell beruhenden Methode (IMM) entfällt (Tabelle EU CCR7), da eine IMM für dieses Risiko in der DZ BANK nicht besteht.

Die DZ BANK veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Risikobericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte“ und für Anlagen zu Kapitalinstrumenten unter der Rubrik „Informationen für Kapitalgeber“.

Der aufsichtsrechtliche Risikobericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen.

2 Anwendungsbereich

2.1 Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungszwecke und für aufsichtsrechtliche Zwecke

(ARTIKEL 436 SATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

Die Unternehmen, an denen die DZ BANK direkt und indirekt beteiligt ist, werden sowohl für Rechnungslegungszwecke als auch für die Belange des Aufsichtsrechts zusammengefasst beziehungsweise konsolidiert. Die für die Konsolidierung nach den IFRS anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich zum Teil von denen der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung sowohl in Bezug auf die angewandte Konsolidierungsmethodik als auch hinsichtlich der einzubeziehenden Unternehmen. Die nachfolgend aufgeführte Konsolidierungsmatrix (Abb. 1) zeigt neben den für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen auch die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehenden Gesellschaften an. Die Darstellung beschränkt sich auf die einbezogenen Teilkonzernmuttergesellschaften sowie weitere Gesellschaften. Darüber hinaus klassifiziert die Beschreibung in Spalte f der Matrix die Unternehmen gemäß den Anforderungen der EBA/GL/2016/11 (aktualisiert am 6. Juli 2017) nach ihrem Unternehmenszweck in Anlehnung an die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 CRR. Des Weiteren werden diese Unternehmen nach der Art ihrer aufsichtsrechtlichen Behandlung (Spalten b bis e) als auch ihrer handelsrechtlichen Konsolidierung (Spalte a) kategorisiert.

ABB. 1 – EU LI3 – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN KONSOLIDIERUNGSKREISEN (NACH EINZELUNTERNEHMEN) – KONSOLIDIERUNGSMATRIX

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b Vollkonsolidierung	c Anteilmäßige Konsolidierung	d Equity-Methode	e Weder konsolidiert noch abgezogen	f Abgezogen	Beschreibung des Unternehmens
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
AGIMA Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlage, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (BSH)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Beteiligungsgesellschaft Westend 1 mbH & Co. KG, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main, (dwpbank)	Equity-Methode		●				Kreditinstitut
DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ BANK Capital Funding LLC I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding LLC II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding LLC III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

	a	b	c	d	e	f	
Name des Unternehmens	Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke				Beschreibung des Unternehmens	
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen		Abgezogen
DZ BANK Capital Funding Trust I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding Issuer (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung				●		Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ Beteiligungsgesellschaft mbH Nr. 18, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
DZ HYP AG, Hamburg/Münster, (DZ HYP)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg (DZ PRIVATBANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ Vierte Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
GAF Active Life 1 RenditebeteiligungsgmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
GAF Active Life 2 RenditebeteiligungsgmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
Immobilien-Gesellschaft „DG Bank-Turm, Frankfurt am Main, Westend“ mbH & Co. KG des genossenschaftlichen Verbundes, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
IMPETUS Bietergesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
IPConcept (Luxemburg) S.A., Strassen, Luxemburg	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
KBIH Beteiligungsgesellschaft für Industrie und Handel mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen

	a	b	c	d	e	f	
Name des Unternehmens	Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke				Beschreibung des Unternehmens	
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen		Abgezogen
Phoenix Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
R+V Versicherung AG Versicherungsgruppe, Wiesbaden, (R+V)	Vollkonsolidierung			●			Versicherungsunternehmen
ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (UMH)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR GbR, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR Payment GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
VR Smart Finanz AG, Eschborn (VR Smart Finanz)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen

Die bedeutenden Gesellschaften werden sowohl in den handelsrechtlichen als auch in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Dagegen sind Versicherungen und Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors in der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe nicht zu konsolidieren. Vor diesem Hintergrund wird die R+V zwar handelsrechtlich voll konsolidiert, unterliegt jedoch nicht unmittelbar den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird die Gesellschaft über die Risikogewichtung des Beteiligungsbuchwerts der DZ BANK an der R+V bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen und der Offenlegung der Institutsgruppe berücksichtigt. Die R+V wird darüber hinaus im Regelwerk für Finanzkonglomerate in die branchenübergreifende bankaufsichtsrechtliche Überwachung auf konsolidierter Ebene des DZ BANK Finanzkonglomerats (über die Konsolidierung der gesamten R+V Versicherung AG Versicherungsgruppe) einbezogen.

Beide Konsolidierungskreise umfassen eine Vielzahl weiterer Unternehmen, die jedoch aufgrund ihrer geringeren Materialität nicht aufgeführt sind.

Die LCR basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß Artikel 11 Absatz 3 CRR der DZ BANK Institutsgruppe. Dieser unterscheidet sich vom Konsolidierungskreis, der für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel angewendet wird. Der Unterschied besteht darin, dass die Vorschriften von Artikel 18 Absätze 2 bis 8 CRR bei der Bestimmung der konsolidierten Liquiditätslage gemäß Artikel 18 Absatz 1 CRR keine Anwendung finden. Demnach werden bestimmte Unternehmenstypen (zum Beispiel Anbieter von Nebendienstleistungen und Vermögensverwaltungsgesellschaften), freiwillig/quotal konsolidierte Unternehmen sowie Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, nicht für Liquiditätszwecke in die Konsolidierung einbezogen. Darüber hinaus haben die BaFin im Geschäftsjahr 2014 und die EZB im Geschäftsjahr 2016 Anträgen auf Verzicht der Konsolidierung bestimmter Tochterunternehmen zum Zwecke der Erfüllung der Liquiditätsanforderungen stattgegeben. Demzufolge werden Tochterunternehmen, welche im Hinblick auf die Ziele der Bankenaufsicht in Bezug auf Liquidität

tätsrisiken für die DZ BANK Institutgruppe vernachlässigt werden können, nach Genehmigung durch die Aufsicht nicht für Liquiditätszwecke in der Konsolidierung berücksichtigt. Diese Regelung findet insbesondere für Gesellschaften Anwendung, die nahezu vollständig durch Eigenkapital finanziert sind oder einen hohen Grad konzerninterner Refinanzierung aufweisen.

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikel 11 bis 20 und Artikel 22 CRR wurden zum 31. März 2020 zusammen mit den in Abb. 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt 63 Unternehmen (31. Dezember 2019: 66) voll konsolidiert einbezogen, die sich in nachfolgende Unternehmensarten aufgliedern:

- 10 Kreditinstitute (31. Dezember 2019: 10),
- 3 Finanzinstitute in Form sonstiger Kreditinstitute nach KWG (31. Dezember 2019: 4),
- 8 Finanzinstitute, die Vermögensverwaltungsgesellschaften darstellen (31. Dezember 2019: 8),
- 26 Finanzinstitute, die nach dem KWG als Finanzunternehmen zu betrachten sind (31. Dezember 2019: 28),
- 5 Finanzinstitute, die als sonstige Finanzinstitute kategorisiert sind (31. Dezember 2019: 5)
- 3 Wertpapierfirmen (31. Dezember 2019: 3),
- 2 Zahlungsinstitute (31. Dezember 2019: 2) und
- 6 Anbieter von Nebendienstleistungen (31. Dezember 2019: 6).

Des Weiteren wurden 3 Kreditinstitute (31. Dezember 2019: 3) und 1 Vermögensverwaltungsgesellschaft (31. Dezember 2019: 1) quotaal konsolidiert. In der aktuellen Berichtsperiode wurde außerdem 1 Anbieter von Nebendienstleistungen (31. Dezember 2019: 1) freiwillig konsolidiert.

Bei den zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zählenden Beteiligungen ist die DZ BANK mittelbar oder unmittelbar Hauptanteilseigner. Die überwiegende Zahl der Gesellschaften hat ihren Sitz in Deutschland oder in der Europäischen Union. **Einschränkungen bei der Übertragung von Finanz- oder Eigenmitteln** im Sinne von Artikel 436 Satz 1 Buchstabe c CRR bestanden am Berichtsstichtag innerhalb der DZ BANK Institutgruppe durch dritte Personen, Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, supranationale Organisationen oder Staaten nicht.

Die sogenannte **Waiver-Regelung**, nach der – bei Erfüllung bestimmter Bedingungen – die Beaufsichtigung einzelner Institute mit Sitz im Inland innerhalb der Institutgruppe durch die Gruppenaufsicht ersetzt werden kann, wird in der DZ BANK Institutgruppe für die DZ HYP (Konzern-Waiver gemäß Artikel 7 Absatz 1 CRR) in Anspruch genommen.

Die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg (DG HYP), als Vorgängerinstitut der DZ HYP hatte dies der Bankenaufsicht unter Nachweis der Anwendungsvoraussetzungen im November 2012 angezeigt. Im Zusammenhang mit der Fusion der vormaligen WL BANK und der DG HYP wurde der Europäischen Zentralbank (EZB) die fortgesetzte Nutzung der Waiver-Regelung für die DZ HYP mitgeteilt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind auch nach Fusion weiterhin erfüllt (Artikel 436 Buchstabe e CRR).

Die Nutzung der **Waiver-Regelung** setzt insbesondere die enge Einbindung des nachgeordneten Unternehmens in die Gruppenstruktur voraus. Dies wird insbesondere angenommen, wenn das übergeordnete Unternehmen über eine Stimmrechtsmehrheit beherrschenden Einfluss auf das nachgeordnete Unternehmen ausüben kann und eine harte Patronatserklärung gegenüber dem nachgeordneten Unternehmen abgegeben hat. Zusätzlich muss die aufsichtsrechtliche Führung des nachgeordneten Instituts durch das übergeordnete Unternehmen den Anforderungen der EZB genügen. Das zu befreiende Unternehmen hat in die Strategie, die Risikotragfähigkeit und die Risikomanagementprozesse des übergeordneten Instituts einbezogen zu sein. Des Weiteren muss die Sicherstellung der Einbeziehung durch gruppeninterne Durchgriffsrechte gegeben sein. Die DZ HYP ist vollständig in die internen Prozesse und die Risikosteuerung der DZ BANK als übergeordnetes Unternehmen der Institutgruppe eingebunden. Neben der gesellschaftsrechtlichen und organisatorisch-strukturellen Einbindung trifft dies insbesondere auf die Gremienstruktur, den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (ICAAP), den strategischen Planungsprozess, die Geschäfts- und Risikostrategien sowie das Berichts- und Meldewesen zu. Rechtliche oder bedeutende tatsächliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung

von Eigenmitteln auf oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die DZ BANK an die DZ HYP sind weder vorhanden noch abzusehen.

Abb. 2 zeigt die Einbindung der gruppenrelevanten Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung gemäß Artikel 432 Absatz 1 CRR. Dabei finden gruppeninterne Konsolidierungseffekte Berücksichtigung.

Grundsätzlich sind alle Tochterunternehmen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises in der quantitativen Offenlegung berücksichtigt, wenn das Risiko für das jeweilige Tochterunternehmen relevant ist. Die Informationen finden sich entsprechend nachfolgend in Abb. 2.

ABB. 2 – EINBEZIEHUNG VON UNTERNEHMEN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

Gesellschaften	Liquiditätskennziffern	Eigenmittel	Eigenmittelanforderungen	Kapitalkennziffern	Verschuldungsquote
DZ BANK	•	•	•	•	•
BSH	•	•	•	•	•
DZ HYP	•	•	•	•	•
DVB	•	•	•	•	•
DZ PRIVATBANK	•	•	•	•	•
TeamBank	•	•	•	•	•
UMH		•	•	•	•
VR Smart Finanz (bis zum 9. Juli 2019: VR LEASING)	•	•	•	•	•
Weitere bankaufsichtsrechtlich relevante Gesellschaften	•	•	•	•	•

3 Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

Die **LCR** misst, ob ein ausreichender Puffer an liquiden Aktiva verfügbar ist, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 Prozent zu erfüllen. Die DZ BANK meldet monatlich die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 für die Institutsgruppe ermittelte LCR an die Aufsicht.

Die in Abb. 3 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutsgruppe basiert auf der EBA/GL/2017/01 vom 21. Juni 2017, die seit dem 31. Dezember 2017 anzuwenden ist. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf konsolidierter Ebene gemäß den Darstellungen in Kapitel 2. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Zum 31. März 2020 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die DZ BANK Institutsgruppe 143,57 Prozent (31. Dezember 2019: 148,34 Prozent), wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 85.534 Mio. € (31. Dezember 2019: 88.187 Mio. €) und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 59.734 Mio. € (31. Dezember 2019: 59.565 Mio. €) in Anrechnung gebracht wurden (Abb. 3).

ABB. 3 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE (DURCHSCHNITT)

	Gewichteter Wert, insgesamt (Durchschnitt)	
	31.03.2020	31.12.2019
21 Liquiditätspuffer (in Mio. €)	85.534	88.187
22 Netto-Liquiditätsabflüsse (in Mio. €)	59.734	59.565
23 Liquiditätsdeckungsquote (in Prozent)	143,57	148,34

Der Rückgang des LCR-Durchschnittswertes auf Ebene der DZ BANK Institutsgruppe ergibt sich aus dem Rückgang der LCR-Überdeckung in Q1/2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang des Liquiditätspuffers infolge eines Anstiegs der gestellten Sicherheiten für Derivategeschäfte sowie einer Laufzeitverkürzung der Refinanzierungsmittel.

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hat die Aufsicht eine temporäre Unterschreitung der LCR-Mindestquote von 100% gestattet. Zum aktuellen Zeitpunkt wird diese allerdings deutlich überschritten.

4 Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern

4.1 Eigenmittel

(ARTIKEL 437 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR II/CRD V ab. Für einzelne Eigenmittelklassen bzw. -komponenten sind die neuen Regelungen bereits seit ihrem Inkrafttreten am 27. Juni 2019 anzuwenden. Nach den Bestimmungen der CRR II (Artikel 25 fortfolgend) setzen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel aus dem harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital, hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten. Das Ergänzungskapital ist vor dem Hintergrund geltender Regelungen in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit taggenau zu amortisieren.

Abb. 4 stellt die gemäß Artikel 437 CRR Buchstaben d und e in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 definierten Eigenmittel der DZ BANK Institutgruppe dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutgruppe.

Die gemäß den aktuell geltenden CRR-Regelungen ermittelten bankaufsichtsrechtlichen **Eigenmittel** der **DZ BANK Institutgruppe** (Abb. 4, Position 59) beliefen sich zum 31. März 2020 auf insgesamt 24.601 Mio. € (31. Dezember 2019: 25.689 Mio. €). Nachfolgende Abbildung stellt die Eigenmittel nach IFRS sowie die anzuwendenden Abzugsposten unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 dar:

ABB. 4 – EIGENMITTELSTRUKTUR ZUM STICHTAG 31. MÄRZ 2020
(ARTIKEL 437 ABSATZ 1 BUCHSTABEN D UND E CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG IV DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.03.2020	Betrag am Offenlegungs- stichtag 31.12.2019	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €			
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.478	10.478	26 (1), 27, 28, 29
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	-	
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	-	
2 Einbehaltene Gewinne	6.810	6.810	26 (1) (c)
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	2.123	3.147	26 (1)
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	26 (1) (f)
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	-	486 (2)
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	42	31	84
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne abzüglich aller vorhersehbarer Abgaben oder Dividenden	1.685	1.362	26 (2)
5b Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen	109	114	
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	21.247	21.942	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-445	-274	34, 105
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-519	-518	36 (1) (b), 37
9 In der EU: leeres Feld	●	●	
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-7	-7	36 (1) (c), 38

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
	31.03.2020	31.12.2019	
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	0	33 (1) (a)
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-195	-213	36 (1) (d), 40, 159
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	-	32 (1)
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-350	52	32 (1) (b)
14a Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbind- lichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	-25	-11	
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-2	-2	36 (1) (e), 41
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (f), 42
17 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumen- ten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-2	-2	36 (1) (g), 44
18 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumen- ten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an de- nen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumen- ten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an de- nen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20 In der EU: leeres Feld	●	●	
20a Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen For- derungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-31	-227	36 (1) (k)
20b davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-31	-227	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22 Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 Prozent liegt (negativer Betrag)	-	-	48 (1)
23 davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	-	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24 In der EU: leeres Feld	●	●	
25 davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steuer- ansprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (a)
25b Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (l)
27 Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (j)
27a Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals – andere	-36	-36	
28 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1), insgesamt	-1.612	-1.238	Summe der Zeile 7 bis 20a, 21, 22 zzgl. Zeilen 25a bis 27
29 Hartes Kernkapital (CET1)	19.635	20.705	Zeile 6 abzüglich Zeile 28

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.150	2.150	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	2.150	2.150	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	493	739	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	26	24	85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	2.669	2.913	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	-65	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld ¹	-	-	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	56 (e)
43	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1), insgesamt	-65	-65	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	2.604	2.848	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	22.239	23.553	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.123	1.137	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	918	671	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	51	44	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	322	337	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	2.414	2.189	
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-51	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	66 (c), 69, 70, 79

55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1	-1	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld ¹	-	-	
57	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2), insgesamt	-52	-52	Summe der Zeilen 52 bis 56
58	Ergänzungskapital (T2)	2.362	2.136	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Eigenmittel, insgesamt (TC = T1 + T2)	24.601	25.690	Summe der Zeilen 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva, insgesamt	147.503	143.800	
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,31	14,40	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,08	16,38	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,68	17,86	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags) ²	9,00	9,80	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,02	0,05	
67	davon: Systemrisikopuffer	1,00	1,00	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	1,00	1,00	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,81	9,90	CRD 128
69	in EU-Verordnung nicht relevant	●	●	
70	in EU-Verordnung nicht relevant	●	●	
71	in EU-Verordnung nicht relevant	●	●	
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	949	945	36 (1) (h), 46, 45, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (größer als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	251	239	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld	●	●	
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	426	426	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen - in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	-	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	322	312	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	322	337	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	571	56	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	493	739	484 (4), 486 (3) und (5)

83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	918	671	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	-	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (5), 486 (4) und (5)

1 Seit dem 1. Januar 2018: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die den Regelungen des Artikels 486 CRR unterliegen, jedoch zum aktuellen Berichtsstichtag noch als zusätzliches Kernkapital anrechnungsfähig sind.

2 Einschließlich Säule 2-Anforderung (in Höhe von 1,75 Prozent).

3 nach Abzug der Säule 2-Anforderung (in Höhe von 1,75 Prozent).

Das **harte Kernkapital (CET1)** setzt sich im Wesentlichen aus eingezahltem Kapital zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen und den nicht beherrschenden Anteilen zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen – bis auf wenige Ausnahmen – vollständig das harte Kernkapital. Sie leiten sich aus den zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Bewertungsanpassungen, aus immateriellen Vermögenswerten sowie latenten Steueransprüchen, Überkreuzbeteiligungen und aus Unterdeckungen ab, die sich im Vergleich der erwarteten Verluste (Expected Loss, EL) gegenüber den gebildeten Risikovorsorgen ergeben. Es verringerte sich zum Bewertungsstichtag um 1.070 Mio. € von 20.705 Mio. € zum 31. Dezember 2019 auf 19.635 Mio. € (Abb. 4, Position 29). Aufgrund der durch COVID-19 induzierten Effekte an den Finanzmärkten hat sich das kumulierte sonstige Ergebnis (einschließlich der sonstigen Rücklagen, Abb. 4, Position 3) im ersten Quartal 2020 um 1.024 Mio. € reduziert. Weitere COVID-19-Auswirkungen zeigen sich mit 416 Mio. € in den Eigenbonitätseffekten (Abb. 4, Position 14 und Abb. 4, Position 14a) sowie in Höhe von 171 Mio. € in den Prudent Valuation (Abb. 4, Position 7). Eine gegenläufige Entwicklung des harten Kernkapitals ist aus dem Verzicht auf die Dividendenausschüttung 2019 abzuleiten, sodass der ursprünglich zur Ausschüttung vorgesehene Betrag mit 322 Mio. € im harten Kernkapital (Abb. 4, Position 5a) verbleibt. Außerdem haben sich die Abzugsposten zu den erwarteten Verlustbeträgen (Abb. 4, Position 12) und zu den Verbriefungen (Abb. 4, Position 20c) um 18 Mio. € beziehungsweise 196 Mio. € verringert.

Das **Kernkapital (Tier 1, T1)** stellt die Summe aus hartem Kernkapital und zusätzlichem Kernkapital (AT1) dar. Das zusätzliche Kernkapital setzt sich aus Genussrechten und aus mit bestimmten Bedingungen versehenen Nachrangmitteln zusammen. Aufgrund der auslaufenden Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldinstrumente im AT1-Kapital über 246 Mio. € (Abb. 4, Position 33) ergab sich zum Berichtsstichtag eine Verringerung des zusätzlichen Kernkapitals um 244 Mio. € von 2.848 Mio. € auf 2.604 Mio. € (Abb. 4, Position 44).

Das **Ergänzungskapital (Tier 2, T2)** nach Artikel 62 CRR vor Kapitalabzugspositionen (Abb. 4, Position 51) belief sich zum Berichtsstichtag auf 2.414 Mio. € (31. Dezember 2019: 2.189 Mio. €). Wesentliche Bestandteile des Ergänzungskapitals sind das Nachrangkapital gemäß Artikel 63 CRR II (Abb. 4, Position 46) in Höhe von 1.123 Mio. € sowie die nachrangigen Schuldinstrumente über 918 Mio. € (Abb. 4, Position 47), die die Bedingungen für AT1 nicht mehr erfüllen und nunmehr im Tier2 auszuweisen sind. Gegenläufig hierzu verringerte sich das Ergänzungskapital aufgrund der taggenauen Amortisierung des Nachrangkapitals in der fünfjährigen Auslaufphase vor Endfälligkeit (Abb. 4, Position 46) in Höhe von 14 Mio. €. Das Ergänzungskapital (Abb. 4, Position 58) hat sich aufgrund dessen um insgesamt 226 Mio. € erhöht.

4.2 Eigenmittelanforderungen

(ARTIKEL 438 CRR)

Abb. 5, Abb. 6 und Abb. 7 geben eine Übersicht über risikogewichtete Aktiva und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.

Zum Berichtsstichtag beliefen sich die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen** der **DZ BANK Institutgruppe** in Summe auf 11.800 Mio. € (31. Dezember 2019: 11.504 Mio. €).

Abb. 5 gibt eine Übersicht über risikogewichtete Aktiva und die dazugehörigen Eigenmittelanforderungen gemäß den Erfordernissen der EBA/GL/2016/11. Die in der nachfolgenden Übersicht dargelegten Eigenmittelanforderungen werden für **Kreditrisiken ohne Gegenparteiausfallrisiko** gemäß **Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)** beziehungsweise gemäß dem **auf internem Rating basierendem Ansatz (IRB-Ansatz)** sowie nach dem **Gegenparteiausfallrisiko (Credit Counterparty Risk, CCR)** ausgewiesen. Auch bei der Eigenmittelunterlegung für **Verbriefungen** wird zwischen verschiedenen Standardansätzen (SEC-SA, SEC-ERBA) und dem internen Bemessungssatz (SEC-IAA) unterschieden. Seit 01.01.2020 wird das gesamte Verbriefungsportfolio der DZ BANK Gruppe nach den neuen Risikobewertungsansätzen nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2401 vom 12. Dezember 2017 kalkuliert. Die Eigenmittelunterlegung für **Marktrisiken** wird über das **Standardverfahren** sowie über das **Interne Modell (IMA)** vorgenommen, die Unterlegung der **operationellen Risiken** ausschließlich nach dem Standardansatz. Zeile 27 enthält Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge, die mit einem Risikogewicht von 250 Prozent zu unterlegende, wesentliche Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche betreffen, sowie Abzüge für latente Steuern, die aus temporären Differenzen resultieren.

ABB. 5 EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)

Verweis auf CRR	in Mio. €	31.03.2020		31.12.2019		
		Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittelanforderungen	
1 Kreditrisiko (ohne CCR)		114.912	9.193	114.775	9.182	
Artikel 438 c und d	2	davon: im Standardansatz	22.634	1.811	21.807	1.745
	3	davon: im IRB-Basisansatz (FIRB)	54.592	4.367	51.147	4.092
	4	davon: im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	15.662	1.253	15.804	1.264
Artikel 438 d	5	davon: Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	22.024	1.762	26.017	2.081
Artikel 107 c und d	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	6.069	486	4.734	379
Artikel 438 c und d	7	davon: nach Marktbewertungsmethode	4.811	385	3.434	275
	8	davon: nach Ursprungsrisikomethode				
	9	davon: nach Standardmethode				
	10	davon: nach der auf dem Internen Modell beruhenden Methode (IMM)				
Artikel 438 c und d	11	davon: risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)	188	15	192	15
	12	davon: Credit Valuation Adjustments (CVA)	1.071	86	1.108	89
Artikel 438 e	13	Erfüllungsrisiko	26		5	0
Artikel 449 o und i	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	4.874	390	3.662	293
	15	davon: SEC-IRBA				
	16	davon: SEC-SA	690	55		
	17	davon: SEC-ERBA	341	27	925	74
	18	davon: SEC-IAA	3.843	308	1.997	160
	19	davon: neues Verbriefungsrahmenwerk			740	59
Artikel 438 e	20	Marktrisiko	9.351	748	8.350	668
	21	davon: im Standardansatz	1.939	155	1.672	134
	22	davon: im IMA	7.412	593	6.678	534
Artikel 438 e	23	Großkredite				
Artikel 438 f	24	Operationelles Risiko	10.608	849	10.716	857
	25	davon: im Basisindikatoransatz				
	26	davon: im Standardansatz	10.608	849	10.716	857
	27	davon: im fortgeschrittenen Messansatz				

Verweis auf CRR			31.03.2020		31.12.2019	
			Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen
in Mio. €						
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	28	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 Prozent unterliegen)	1.663	133	1.558	125
Artikel 500	29	Anpassung der Untergrenze				
30 Gesamtsumme			147.503	11.800	143.800	11.504

Innerhalb der DZ BANK Institutgruppe ist dem Kreditrisiko mit Eigenmittelanforderungen von 9.193 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen. Der Anstieg der RWA gegenüber dem Vorstichtag um 3.703 Mio. € (Zeile 30) resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des internen Marktrisikomodells (Zeile 22), der Anwendung des neuen Verbriefungsrahmenwerks (Zeile 14), Neugeschäft im IRB-Basisansatz (Zeile 3) und der Erhöhung der Gegenparteiausfallrisiken (Zeile 6).

In Abb. 6 und Abb. 7 werden die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) zum 31. März 2020 dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutgruppe.

Abb. 6 – Eigenmittelanforderungen (Teil 1)

in Mio. €	31.03.2020		31.12.2019	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
1 Kreditrisiko				
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz				
Zentralstaaten und Zentralbanken	93	1.167	101	1.264
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	21	268	23	289
Sonstige öffentliche Stellen	15	182	14	171
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	3	0	3
Internationale Organisationen			0	0
Institute	30	375	63	790
Unternehmen	1.075	13.432	967	12.087
Mengengeschäft	282	3.523	274	3.429
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	104	1.298	107	1.337
Ausgefallene Positionen	52	646	45	560
Positionen mit besonders hohem Risiko	67	833	67	837
Gedckte Schuldverschreibungen	3	39	3	39
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	152	1.904	174	2.170
Sonstige Positionen	162	2.028	102	1.278
Summe der Kreditrisiko-Standardansätze	2.056	25.698	1.940	24.255
1.2 Kreditrisiko-IRB-Ansätze				
Zentralstaaten und Zentralbanken	78	972	75	936
Institute	870	10.880	673	8.409
Unternehmen	3.540	44.253	3.343	41.792
davon: KMU	170	2.127	170	2.125
Mengengeschäft	1.182	14.772	1.178	14.721
davon: grundpfandrechtlich besichert	729	9.113	709	8.868
qualifiziert revolvingierend	0	0	0	0
sonstiges Mengengeschäft	453	5.660	468	5.852
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	133	1.664	129	1.613
Summe der Kreditrisiko-IRB-Ansätze	5.803	72.542	5.398	67.471
1.3 Verbriefungen				
SEC-IRBA	0	0	0	0
davon: Wiederverbriefungen				
SEC-SA	55	690	0	0
davon: Wiederverbriefungen				

SEC-ERBA	27	341	74	925
davon: Wiederverbriefungen				
SEC-IAA	308	3.843	219	2.737
davon: Wiederverbriefungen				
Summe der Verbriefungen	390	4.874	293	3.662
1.4 Beteiligungen				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	1.812	22.648	2.130	26.629
davon: Internes-Modell-Ansatz			0	0
PD-/LGD-Ansatz	9	116	9	118
einfacher Risikogewichtsansatz	1.762	22.024	2.081	26.017
davon: börsengehandelte Beteiligungen			0	0
nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	4	54	4	53
sonstige Beteiligungen	1.758	21.970	2.077	25.963
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	2	28	8	105
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	0	0	0	0
Summe der Beteiligungen	1.814	22.675	2.139	26.734
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	15	188	15	192
1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)	86	1.071	89	1.108
1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	2	26	0	5
1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch			0	0
Summe Kreditrisiko	10.166	127.074	9.755	121.937

ABB. 7 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	31.03.2020		31.12.2019	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
2 Marktrisiken				
Standardverfahren	155	1.939	134	1.672
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	17	206	5	61
davon: Zinsrisiken	16	198	5	61
davon: allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	16	198	5	61
davon: besonderes Kursrisiko für Verbriefungs- positionen im Handelsbuch	16	198	5	60
besonderes Kursrisiko im CTP	0	0	0	1
Aktienkursrisiken	1	8	0	0
Besonderer Ansatz für Positionsrisiken aus OGA	19	234	0	5
Währungsrisiken	119	1.490	127	1.590
Risiken aus Rohwarenpositionen	1	10	1	15
Internes-Modell-Ansatz	593	7.412	534	6.678
Summe der Marktrisiken	748	9.351	668	8.350
3 Operationelle Risiken				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	-	-	0	0
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	849	10.608	857	10.716
Operationelle Risiken gemäß Advanced Measurement Approach (AMA)	0	0	0	0
Summe der operationellen Risiken	849	10.608	857	10.716
4 Sonstiges				
Zusätzliche Risikoposition aufgrund von Artikel 3 CRR	37	470	171	2.134
Summe der sonstigen Positionen	37	470	224	2.797
Gesamtsumme	11.800	147.503	11.504	143.800

Im KSA hat sich zum Berichtsstichtag gegenüber dem 31. Dezember 2019 die RWA um 1.443 Mio. € erhöht. Grund für diesen Anstieg der RWA ist im Wesentlichen Neugeschäft in der gesamten DZ BANK Gruppe um 1.345 Mio. €.

Aufgrund einer Verringerung des At-Equity-Buchwerts der R+V hat sich die Risikoposition zu Beteiligungen um 3.978 Mio. € verringert und ist der Position 1.4 Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz zu entnehmen.

Die Erhöhung im Marktpreisrisiko in Höhe von 1.001 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des internen Marktpreisrisikomodells, welche auf eine Erhöhung des externen VaR und der Incremental Risk Charge (IRC) zurückzuführen ist.

Die Erhöhung des Gesamtrisikobetrags resultiert im Wesentlichen aus mehreren gegenläufigen Effekten wie z. B. Neugeschäft im KSA und im IRB-Basisansatz, der Erhöhung internes Marktpreisrisikomodell und der Verringerung des At-Equity-Buchwertes der R+V.

4.2.1 RWA-Fluss-Rechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz

(ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE D CRR)

Abb. 8 dient der Erläuterung von Schwankungen in den RWA risikogewichteter Positionsbeträge im IRB-Ansatz sowie der zugehörigen Eigenmittelanforderungen innerhalb des Berichtszeitraums.

ABB. 8 – EU CR8 – RWA-FLUSS-RECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ

in Mio. €	a		b		a		b	
	31.03.2020		31.12.2019		31.12.2019		31.12.2019	
	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen
1	Summe RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	93.458	7.477	95.177	7.614	95.177	7.614	7.614
2	Höhe der Risikoposition	2.820	226	448	36	448	36	36
3	Qualität der Aktiva	0	0	0	0	0	0	0
4	Modelländerungen	-887	-71	-1.770	-142	-1.770	-142	-142
5	Methoden und Vorschriften	0	0	868	69	868	69	69
6	Erwerb und Veräußerungen	0	0	-1.511	-121	-1.511	-121	-121
7	Wechselkursschwankungen	6	0	6	0	6	0	0
8	Sonstige	-208	-17	240	19	240	19	19
9	Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	95.189	7.615	93.458	7.477	93.458	7.477	7.477

Die RWA-Beträge haben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2019 von 93.458 Mio. € auf 95.189 Mio. € zum Berichtsstichtag erhöht. Dieser Anstieg der RWA in Höhe von 1.731 Mio. € ist im Wesentlichen auf zwei gegenläufige Effekte zurückzuführen: Zum einen erhöht sich die Höhe der Risikoposition um 2.820 Mio. € i. W. aufgrund eines erhöhten Neugeschäfts in der DZ BANK Gruppe, zum anderen verringert sich die Position Modelländerungen um 887 Mio. € wegen des Wegfalls des RWA-Aufschlags für das Ratingverfahren Projektfinanzierungen.

4.2.2 Quantitative Informationen zum internen Marktrisikomodell

(ARTIKEL 455 SATZ 1 BUCHSTABE E CRR)

In Abb. 9 wird die Flussrechnung zur Erläuterung von Schwankungen in den RWA für das Marktrisiko dargestellt, welche auf internen Modellen basieren (zum Beispiel VaR, SVaR) und die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR (IMA) zu ermitteln sind.

Die im Vergleich zum 31. Dezember 2019 um 734 Mio. € (Spalte f, Zeile 1 und 8) gestiegenen RWA sind im Wesentlichen auf die Entwicklungen des IRC (Spalte c) und des VaR (Spalte b) im Betrachtungszeitraum zurückzuführen. Die Anstiege gehen überwiegend auf die stark gestiegenen Marktvolatilitäten im März aufgrund der globalen COVID-19-Pandemie zurück. Hierbei sind insbesondere die massiven Ausweitungen der Credit-Spreads von Bedeutung. Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Anpassungen (Zeile 1(a) und Zeile 8(b)) fällt der beobachtete Anstieg der RWA, bezogen auf die Schwere der Entwicklungen, bisher vergleichsweise gering aus.

ABB. 9 – EU MR2 – B – RWA-FLUSS-RECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA)

	a	b	c	d	e	f	g
	VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations- handelsaktivitäten	Sonstige	Risiko- gewichtete Aktiva (RWA) gesamt	Eigenmittel- anforderungen gesamt
in Mio. €							
1 Summe RWA am Ende des vorigen Quartals	1.036	4.428	1.215	0	0	6.678	534
1(a) Aufsichtsrechtliche Anpassungen	-839	-3.655	0	0	0	-4.494	-360
1(b) RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	196	772	1.215	0	0	2.184	175
2 Entwicklungen in den Risikoniveaus	1.009	447	585	0	0	2.041	163
3 Modellaktualisie- rungen/-änderungen	0	0	0	0	0	0	0
4 Methoden und Vorschriften	0	0	0	0	0	0	0
5 Erwerb und Veräußerungen	0	0	0	0	0	0	0
6 Wechselkurs- schwankungen	12	10	0	0	0	22	2
7 Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8(a) RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	1.217	1.229	1.800	0	0	4.247	340
8(b) Aufsichtsrechtliche Anpassungen	142	3.022	0	0	0	3.164	253
8 Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	1.360	4.252	1.800	0	0	7.412	593

4.3 Kapitalkennziffern

Die **Gesamtkapitalquote** der **DZ BANK Institutsguppe** hat sich zum 31. März 2020 auf 16,7 Prozent gemindert (31. Dezember 2019: 17,9 Prozent). Ferner liegt die **Kernkapitalquote** zum Berichtsstichtag mit 15,1 Prozent unter dem Wert zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 16,4 Prozent. Die **harte Kernkapitalquote** ist mit einem Wert von 13,3 Prozent zum 31. März 2020 um 1,1 Prozent niedriger als die entsprechende Quote zum 31. Dezember 2019, in Höhe von 14,4 Prozent.

ABB. 10 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN NACH CRR IN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE

in Prozent	Gesamt- kennziffer		Kern- kapitalquote		Harte Kern- kapitalquote	
	31.03. 2020	31.12. 2019	31.03. 2020	31.12. 2019	31.03. 2020	31.12. 2019
Gesellschaften	16,7	17,9	15,1	16,4	13,3	14,4
DZ BANK Institutsguppe	16,7	17,9	15,1	16,4	13,3	14,4

Der Rückgang der Kapitalquoten der DZ BANK Institutsguppe ist im Wesentlichen auf die zuvor beschriebenen Effekte aufgrund von COVID-19 und auf den Anstieg der Eigenmittelanforderungen zurückzuführen.

4.4 Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen

Die von der DZ BANK Institutsguppe für das Geschäftsjahr einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten der Säule 1 zusammen. Ergänzend sind mit den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der Säule 2 institutsspezifische Vorgaben zu erfüllen, die das Ergebnis des für die DZ BANK Institutsguppe durchgeführten aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) des Vorjahres sind. Bei diesem Verfahren gibt die Bankenaufsicht einen Pflichtzuschlag (Pillar 2 Requirement) vor, der neben weiteren Komponenten (siehe Abbildung 11) in die Bemessungsgrundlage einfließt, die für die Ermittlung der Schwelle für den maximal ausschüttungsfähigen Betrag (Maximum Distributable Amount MDA) verwendet wird. Die Unterschreitung der MDA-Schwelle hat Ausschüttungsbeschränkungen zur Folge.

Seit dem Geschäftsjahr 2016 hat die BaFin die DZ BANK als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft. Die DZ BANK Institutsgruppe hat im Geschäftsjahr 2020 einen aus hartem Kernkapital bestehenden **A-SRI-Kapitalpuffer** im Sinne des § 10g, Absatz 1, KWG in Höhe von 1,00 Prozent einzuhalten.

Die zum 31. März 2020 und im Vergleich zum 31. Dezember 2019 geltenden bindenden Mindestanforderungen und ihre Komponenten werden in Abb. 11 dargestellt.

ABB. 11 – AUFSICHTSRECHTLICHE MINDESTANFORDERUNGEN

in %	31.03.2020	31.12.2019
Mindestanforderung für das harte Kernkapital	4,50	4,50
Zusätzliche CET1-Anforderung der Säule 2 ¹	0,98	1,75
Kapitalerhaltungspuffer	2,50	2,50
Antizyklischer Kapitalpuffer	0,02	0,05
A-SRI-Kapitalpuffer	1,00	1,00
Bindende Mindestanforderung für das harte Kernkapital	9,00	9,80
Mindestanforderung für zusätzliches Kernkapital ²	1,50	1,50
Zusätzliche AT1-Anforderung der Säule 2 ¹	0,33	-
Bindende Mindestanforderung für das Kernkapital	10,83	11,30
Mindestanforderung für das Ergänzungskapital ³	2,00	2,00
Zusätzliche T2-Anforderung der Säule 2 ¹	0,44	-
Bindende Mindestanforderung für das Gesamtkapital	13,26	13,30

1 Offenlegung gemäß Artikel 438 Satz 1 Buchstabe b CRR. Bisher musste die P2R-Anforderung vollständig durch CET1 erfüllt werden. Nun kann neben CET1, teilweise auch AT1 und T2 hierfür verwendet werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat die Aufsicht Erleichterungen dahingehend geschaffen, dass die für Anfang 2021 geplante Umsetzung der Regelung ab sofort erfolgt ist.
2 Die Mindestanforderung kann auch durch hartes Kernkapital erfüllt werden.
3 Die Mindestanforderung kann auch durch hartes oder zusätzliches Kernkapital erfüllt werden.

Diese verpflichtende Komponente der Säule 2 wird um eine Eigenmittelempfehlung der Säule 2 (Pillar 2 Guidance) ergänzt, die ebenfalls aus dem SREP hervorgeht, deren Nichteinhaltung jedoch abweichend zur bindenden Komponente keinen Verstoß gegen die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen begründet und keinen Einfluss auf die MDA-Schwelle hat. Gleichwohl, ist dieser Wert im Sinne eines Frühwarnsignals für die Kapitalplanung relevant.

Die von den Aufsichtsbehörden vorgegebenen bindenden und die empfohlenen Mindestkapitalanforderungen wurden unter Annahme der CRR-Vollanwendung zum 31. März 2020 eingehalten.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie hat die Aufsicht verschiedene Erleichterungen u. a. auch hinsichtlich der aufsichtlichen Mindestanforderungen zugestanden. So können der Kapitalerhaltungspuffer sowie der A-SRI-Kapitalpuffer temporär aufgebraucht werden, ohne dass dies Sanktionen nach sich zieht. Der Aufsicht ist in diesem Fall ein Kapitalerhaltungsplan einzureichen. Soweit dadurch die kombinierte Kapitalpufferanforderung und damit die MDA-Schwelle nicht mehr erreicht wird, gelten weiterhin die Regelungen zu den Ausschüttungsbeschränkungen. Daher werden die genannten Erleichterungen in der Abbildung 11 nicht berücksichtigt. Die Pufferquoten für die Ermittlung des antizyklischen Kapitalpuffers wurden von den Aufsichtsbehörden einiger Länder reduziert bzw. teilweise auf 0% gesetzt. Die BaFin hat mit Beschluss vom 18. März 2020 die inländische antizyklische Kapitalpufferquote auf 0% abgesenkt (ursprünglich war Erhöhung auf 0,25% ab dem 01.07.2020 vorgesehen). Die Pillar 2 Guidance muss temporär ebenfalls nicht zwingend eingehalten werden.

5 Verschuldungsquote

5.1 Verschuldung im CRR-Rahmenwerk

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A, B, C, D UND E CRR)

Die **Leverage Ratio (Verschuldungsquote)** setzt das Kernkapital der Institutgruppe ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße, die sich aus bilanziellen Aktivpositionen und außerbilanziellen Posten (inklusive Derivaten) zusammensetzt. Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen nicht mit einem bonitätsabhängigen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt. Die Leverage Ratio stellt damit eine risikoneutrale Kapitalquote dar. Eine geringe Quote weist demnach eine hohe Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital aus. Ziel der Leverage Ratio ist, im Bankensektor den Aufbau einer auf Dauer nicht tragbaren Verschuldung zu verhindern.

Die Offenlegung der Leverage Ratio basiert auf den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15. Februar 2016 und wird auf konsolidierter Ebene vorgenommen. Nach Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b CRR liegt der Kapitalmessgröße das Kernkapital zugrunde. Die Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße erfolgt gemäß Artikel 429 ff. CRR (überarbeitet durch die am 17. Januar 2015 in Kraft getretene Delegierte Verordnung (EU) 2015/62).

Die Leverage Ratio der DZ BANK Institutgruppe betrug gemäß den CRR-Übergangsregelungen zum 31. März 2020 4,63 Prozent (31. Dezember 2019: 5,05 Prozent). Bei Vollenwendung der CRR ergab sich eine Quote in Höhe von 4,50 Prozent (31. Dezember 2019: 4,86 Prozent).

In Abb. 12 werden die Komponenten und die Höhe der Leverage Ratio sowohl unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen (phase-in) als auch nach CRR-Vollenwendung gegenübergestellt.

ABB. 12 – LEVERAGE RATIO GEMÄß CRR-ÜBERGANGSREGELUNGEN BEZIEHUNGSWEISE NACH CRR-VOLLANWENDUNG

	Leverage Ratio gemäß CRR-Übergangsregelungen		Leverage Ratio nach CRR-Vollenwendung	
	31.03.2020	31.12.2019	31.03.2020	31.12.2019
Aufsichtsrechtliches Kernkapital in Mio. €	22.239	23.553	21.637	22.699
Gesamtrisikomessgröße in Mio. €	480.835	466.635	480.835	466.635
Leverage Ratio zum Stichtag in Prozent	4,63	5,05	4,50	4,86

Der Rückgang der Leverage Ratio der DZ BANK Institutgruppe gemäß Übergangsregelungen der CRR um 0,42 Prozentpunkte auf 4,63 Prozent zum Berichtsstichtag resultierte im Wesentlichen aus einem Rückgang des Kernkapitals um 1.314 Mio. € auf 22.239 Mio. € (31. Dezember 2019: 23.553 Mio. €), während sich gleichzeitig die Gesamtrisikopositionsmessgröße um 14.200 Mio. € auf 480.835 Mio. € (31. Dezember 2019: 466.635 Mio. €) erhöhte.

6 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 – EU LI3 – Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen (nach Einzelunternehmen) – Konsolidierungsmatrix	5
Abb. 2 – Einbeziehung von Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung	9
Abb. 3 – Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutsgruppe (Durchschnitt)	10
Abb. 4 – Eigenmittelstruktur zum Stichtag 31. März 2020 (Artikel 437 Absatz 1 Buchstaben d und e CRR in Verbindung mit Anhang IV der DVO (EU) Nr. 1423/2013)	11
Abb. 5 EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	16
Abb. 6 – Eigenmittelanforderungen (Teil 1)	17
Abb. 7 – Eigenmittelanforderungen (Teil 2)	18
Abb. 8 – EU CR8 – RWA-Fluss-Rechnung der Kreditrisiken gemäss IRB-Ansatz	19
Abb. 9 – EU MR2 – B – RWA-Fluss-Rechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	20
Abb. 10 – Aufsichtsrechtliche Kapitalkennziffern nach CRR in der DZ BANK Institutsgruppe	20
Abb. 11 – Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen	21
Abb. 12 – Leverage Ratio gemäß CRR-Übergangsregelungen beziehungsweise nach CRR-Vollanwendung	22

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender)
Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Michael Speth
Thomas Ullrich

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Henning Deneke-Jöhrens

Dieser Bericht ist im Internet unter
https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unser_profil/investorrelations/berichte/2020.html
elektronisch abrufbar.